

## Hygienemaßnahmen beim Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung

### Besucher und Angehörigen

Das Betreten und Verlassen der Einrichtung stellt uns in Anbetracht der Corona-Pandemie vor neue Herausforderungen. Um diesen zu entsprechen, haben wir folgende Handlungsanweisungen entwickelt:

1. Über die in den Einrichtungen geltenden Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren und die Besucherinnen und Besucher sind über die aktuell geltenden Hygienemaßnahmen **aufzuklären**.
2. In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende Schutzwände aufgestellt werden, oder dies aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Im Freien und in großen Besuchsräumen kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands gesichert ist oder Schutzwände vorhanden sind.
3. In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben.
4. Bezüglich besonders vulnerabler Patienten- und Bewohnergruppen, insbesondere solcher, die unter Immunsuppression stehen oder unter vorbestehenden Grund- sowie Atemwegserkrankungen (Multimorbidität) leiden, haben Besucherinnen und Besucher die erforderlichen Vorgaben einzuhalten und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. MNS oder darüberhinausgehender Atemschutz, Schutzkittel, Handschuhe) zu ergreifen, die von der Leitung der Einrichtung vorgegeben werden.
5. Der Besuch durch Personen,
  - a. die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 infiziert waren, oder bei denen in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion bestand, sofern sie nicht nachgewiesenermaßen nicht mehr ansteckend sind,
  - b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus SARSCoV-2, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, oder
  - c. die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer Person hatten, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 infiziert war, oder bei der in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat, oder

- d. die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben, **ist nicht gestattet**.  
(Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.)
6. Das Besuchsverbot gilt nicht,
- a. wenn die Besucher ein ärztliches Zeugnis in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorlegen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und **höchstens 48 Stunden** vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist.
- b. die Besucher täglich oder für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen
- c. die sich weniger als 72 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.
7. Jeder Bewohner darf pro Tag grundsätzlich von **bis zu zwei Personen** besucht werden, vorrangig von Personen aus dem familiären Bezugskreis und einer weiteren Person. Eltern und Sorgeberechtigten haben ihren Besuchswunsch vorher unter Angabe von Tag und Uhrzeit bei der Einrichtung anzumelden.
8. Besuche finden in Besucherzonen oder im Außenbereich statt. Besuche in Bewohnerzimmern sind nur in Ausnahmefällen, insbesondere in Palliativsituationen oder aus medizinisch-ethischen Gründen, beispielsweise bei schwerstpflegebedürftigen Bewohnern, zulässig. In solchen Fällen müssen die Besucher in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz tragen und vom Personal in die Zimmer begleitet und dort wieder abgeholt werden.
9. Besuche zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere Fußpflege, Frisör und Therapeuten sind ebenfalls zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen.

## 10. Terminwahrnehmung

- 10.1. Der Besucher meldet sich am Eingang an und verbleibt zunächst im Foyer-Bereich der Wohneinrichtung. Zur Dokumentation des Besuchs und zur Einverständniserklärung zu den Besuchsregelungen dient dieser Nachweis. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16 und 25 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhoben. Die Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und sodann vernichtet.
- 10.2 Der Besucher hat sich zwecks Sicherung der Nachverfolgbarkeit unter Angabe von Namen, Vorname, Tag und Zutrittszeitpunkt, Adresse und Grund des Besuchs mittels dieser Dokumentation zu registrieren (Im Besuchs- bzw. im Bedarfsfall Handlungsanleitung kopieren und ausfüllen)

## Besuchsdokumentation

_____	_____	_____
Name	Vorname	Tag und Zutrittszeitpunkt
Besuch am _____ um _____ Uhr begonnen		
Datum		Uhrzeit
_____		
Adresse (PLZ, Ort, Straße)		
_____		
Grund des Besuchs		
_____		
Name der zu besuchenden Person		

Der Besucher erklärt, dass er derzeit keine Krankheitssymptome ausweist, er innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte und in den letzten 14 Tagen kein Übergang aus einem definierten Krisengebiet oder aus dem Ausland stattfand.

Besucherinnen und Besucher müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Die Einrichtung hat dafür Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen. Das Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, wenn die geltenden Abstandsregelungen < 1,5 m nicht gewahrt werden können.

**Sofern die gemessene Körpertemperatur =/größer 38 Grad beträgt, wird der Zugang untersagt.**

- Der Besucher gewährleistet die Abstandsregelung (mindestens 1,50 m) zum Bewohner, d.h. keinen unmittelbaren Körperkontakt zuzulassen. Er beachtet die Basishygiene und Hustenetikette.

- Im Foyerbereich entledigt sich der Besucher von der persönlichen Schutzausrüstung, registriert den Zeitpunkt seines Austretens aus der Wohnanlage.

Besuch um \_\_\_\_\_ Uhr beendet.

Der diensthabende Mitarbeiter entsorgt die abgelegte Schutzausrüstung des Besuchers unter Wahrung der allgemein erlassenen Hygienerichtlinien.

## 11. Schlussbemerkungen

1. Der Besucher verpflichtet sich, die Einrichtung sofort zu informieren, sofern im Zeitraum von 14 Tagen nach dem Besuch in der Einrichtung, bei ihm oder seinen unmittelbaren Angehörigen Krankheitssymptome aufgetreten bzw. eine Infektion mit Corona Viren festgestellt wird.
2. Mit der Unterschrift bestätigt der Besucher die Beachtung dieser Handlungsanweisung. Ferner nimmt er zur Kenntnis, dass bei Missachtung dieser Anweisung die Verfolgung von Regressansprüche zum Ausgleich entstandener Schäden grundsätzlich im Interesse der Bewohner und des Personals möglich sind.

## Betreten der Einrichtung durch hauptamtliche Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter der die Einrichtung betritt hat folgende Bedingungen zu beachten:

- Hände desinfizieren
- Richtiges Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung, entsprechende Einmal-Masken werden seitens des Trägers zur Verfügung gestellt
- Dokumentation der Körpertemperatur Bei einer Temperatur  $\geq 38$  Grad ist der Zutritt nicht gestattet. Ab einem Wert von 37,5 Grad verbleibt die eintretende Person im Wartebereich und nach ca. 20 Minuten wird die Temperatur erneut gemessen. Ist der Wert konstant oder gesunken, wird Einlass gewährt; ist der Wert gestiegen, kann wie vorgenannt kein Einlass gestattet werden.

## Betreten der Einrichtung durch Klienten

Das Betreuungspersonal stellt sicher, dass

- Eine Händedesinfektion für die Bewohner/innen gewährleistet wird,
- die Körpertemperatur festgestellt wird. Bei einer Temperatur  $\geq 38$  Grad erfolgt zunächst eine Separierung u.a. im Raum zur vorübergehenden Betreuung sowie nach 20 Minuten eine erneute Temperaturmessung. Liegt der Wert noch im Bereich von 37,5 bis 38 Grad erfolgt ein anlassbezogener Schnelltest.
- Beim Verlassen und Übergabe an das Fahrpersonal ist gleichlautend vorzugehen.

### Testkonzept POC-Schnelltest

Das vorhandene Testkonzept des Leistungserbringers bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS-CoV-2 (Corona Virus-Testverordnung)“.

Es wird auf die Anlage „Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Version verwiesen.

### Abholung zu Hause

Der Fahrdienst holt die Klienten u.a. nach dem Wochenendbesuch zu Hause ab und achtet vor dem Besteigen des Fahrzeuges auf folgende Maßnahmen:

- Richtiges Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung, diese ist während der gesamten Beförderung zu tragen. Entsprechende Einmal-Masken werden vom Fahrpersonal ausgegeben.
- Die Hände sind vor dem Betreten des Fahrzeuges zu desinfizieren, entsprechendes Desinfektionsmittel wird vom Fahrpersonal vorgehalten.
- Das Fahrpersonal führt eine Temperaturmessung durch und dokumentiert diese auf einer mitgeführten Liste und gibt diese bei der Ankunft an das pädagogische Fachpersonal weiter.
- Das Fahrpersonal achtet darauf, dass durch den Fahrgast immer der gleiche Sitzplatz genutzt wird.

Wird eine Körpertemperatur = / > 38 Grad festgestellt, ist die Beförderung durch das Fahrpersonal zu untersagen. Das Fahrpersonal informiert danach das pädagogische Fachpersonal in der Einrichtung unter Angabe der Gründe über die abgelehnte Beförderung.